

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design) vom 2. Juli 2020**

vom 27. Mai 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2020 (HmbGVBl. S.704), die am 12. Mai 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 28. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design) vom 2. Juli 2020“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO Design)“ vom 10. Dezember 2009 zuletzt geändert am 2. Juli 2020 (Hochschulanzeiger 156/2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 13 Absatz 4 wird folgender Buchstabe j) neu hinzugefügt:

„j) Take-Home-Prüfung (THP)

Eine Take-Home-Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der\*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die\*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie\*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.“

1.2 § 13 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative

Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Thesis (§ 14) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der\*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 14 Absatz 4 bleibt unberührt.“

2. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

**„§ 18 a Fehlversuche Sommersemester 2021**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Sommersemester 2021 und dem dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Die Regelung des Absatzes 1 gilt zudem nicht für die Thesis und ein jeweils darauf bezogenes Kolloquium, soweit ein Kolloquium durchgeführt wird.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 27. Mai 2021